

6.15 URHEBERRECHT

Wem gehört der Film, den ich zeige?

Habt Ihr Euch schon einmal diese Frage gestellt, wenn Ihr oder Eure Schüler*innen Filme, Fotos, Bilder aus dem Internet herunterladen? Wenn Erzählungen und Zeitungsartikel durch den Kopierer rauschen? Was sind die Konsequenzen?

UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
BILDER und FOTOS, TEXTE von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. MUSIKNOTEN	KOPIEREN und für Unterricht in Klasse VERTEILEN . Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren (vgl. Andergassen, S. 291).	Kopieren für Unterrichtszwecke erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.	Lehrbücher: Absolutes Kopierverbot.
FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.	KOPIEREN (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) VORFÜHREN in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung. NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	Kopieren nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist. Strenge Beschränkung auf unbedingt dafür notwendige Menge.	Lehr-/Schulfilme: Absolutes Kopierverbot. Nutzungsverbot für ILLEGAL heruntergeladene Filme
MUSIKNOTEN	Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	
HOME PAGE zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
VWA und DIPLOM-ARBEITEN	Korrektes ZITIEREN von Texten und Bildern Voraussetzung	Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!	

Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist*innen Informationen einzuholen.